

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 90

Amtliche Mitteilung

29.11.2023

**Vierte Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den
Bachelorstudiengang Architektur
des Fachbereichs Architektur
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vierte Änderung
der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang
Architektur
des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund
Vom 23. November 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780 b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 7. Januar 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 3 vom 14.01.2021), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25. Mai 2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 28 vom 28.05.2022), wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Absatz 2 wird der Satz 3:

„Sind im ersten und zweiten Semester im Bachelorstudiengang Architektur nicht mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte erreicht worden, findet im dritten Semester ein weiteres Studienstandsgespräch statt, das entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) RahmenPO Voraussetzung für die Prüfungszulassung im Modul „Gebäudelehre“ des zweiten und dritten Semesters ist.“

ersatzlos gestrichen.

2. In der Anlage 1 der StgPO, unter „Pflichtmodule“, wird in dem Modul „Gebäudelehre (1110)“ in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen“ die bisherige Eintragung gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Die Rektorin wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Architektur vom 04.10.2023 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 22.11.2023.

Dortmund, den 23. November 2023

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel